



Vereinssatzung

des

Märkischer Sportverein Zossen 07 e.V.

Stand: 29.03.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Land	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Begründung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Wahl- und Stimmrecht	6
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Ehrenausschuss.....	7
§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	7
§ 11 Weitere Ausschüsse und Ordnungen	7
§ 12 Abteilungen	7
§ 13 Mitgliedsbeiträge	8
§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	8
§ 15 Haushaltsplan und Jahresabschluss.....	9
§ 16 Schadenshaftung.....	9
§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.....	9
§ 18 Datenschutz	10
§19 Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	10

§ 1 Name, Sitz, Land

- (1) Der Sportverein führt den Namen:
Märkischer Sportverein Zossen 07 e.V. (MSV Zossen 07 e. V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15806 Zossen, Land Brandenburg.
- (3) Der Verein führt die Tradition der beiden 2007 verschmolzenen Vereine Rot-Weiss Dabendorf und Blau-Weiß Zossen weiter.
Damit steht er in der Tradition des am 01. Mai 1920 begründeten Sportvereins „Vorwärts Dabendorf“, ab 01. Mai 1950 „Motor Dabendorf“, seit 1990 „Rot-Weiss Dabendorf“.
Zugleich führt er die Tradition des 1923 gegründeten Sportvereins Blau Weiß Zossen weiter, später umbenannt in MAS - Zossen, danach Empor Zossen, seit Mai 1990 wieder Blau-Weiß Zossen.
- (4) Er ist ordnungsgemäß im Vereinsregister eingetragen. Die Ersteintragung erfolgte am 07.08.1990.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der MSV Zossen 07 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstoßen;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhalten;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schaden;
 - e) mit ihren Beiträgen gemäß § 286 BGB im Verzug sind.
- (5) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine Frist von 30 Tagen einzuräumen.
- (6) Der Betroffene kann den Ehrenausschuss anrufen. Der Vorsitzende des Ehrenausschusses entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Ausschusses und dem Abteilungsleiter, endgültig über die Frage des Ausschlusses. Die Entscheidung samt Begründung wird dem Betroffenen schriftlich zugestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss
- (4) Der Ehrenausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Genehmigung der der vom Vorstand erstellten Haushaltsplanung

- c) Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Rechnungslegung
 - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - g) Wahl und Abberufung des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses
 - h) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Ehrenausschusses
 - i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - j) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Beratung, gefordert wird.
Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus den Festlegungen in § 6 (3).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Es sind alle Mitglieder über die Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Schaukasten des Vereins zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand darf die Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis einberufen. Der Delegiertenschlüssel und die Stimmenzahl für die einzelnen Abteilungen richten sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der jeweiligen Abteilung. Der Schlüssel muss mindestens einen Delegierten pro zehn stimmberechtigte Mitglieder vorsehen. Jedem Mitglied des Vorstands steht unabhängig vom Delegiertenschlüssel ein Mandat zu.
- (5) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Mitglieder, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Vereinsmitglieder können bis 14 Tage vor der Versammlung unter Nennung ihres Namens schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung für die Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen.
Diese Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können nachträglich Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt (sog. Dringlichkeitsanträge).

- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

§ 7 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zur Diskussion zu sprechen. Bei Mitgliederversammlungen auf Delegiertenbasis gilt für die Eltern ein Beteiligungsschlüssel analog zu § 6 (4).
- (3) Bei Mitgliederversammlungen auf Delegiertenbasis hat jeder Delegierte eine Stimme. Jedes Mitglied des Vorstands hat ebenfalls jeweils eine Stimme.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Vizepräsident/in
- d) Vizepräsident/in
- e) Schatzmeister/in

Zusammen mit dem/der

- f) Vorsitzenden des Ehrenausschusses
- g) den Abteilungsleiter/innen aller Abteilungen des Vereins
- h) Jugendleiter/in
- i) Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing

bildet er den erweiterten Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist das Arbeitsgremium des Vereins. Er führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB ist identisch mit dem Vorstand. Entscheidungen, die von zwei gesetzlichen Vorstandsmitgliedern gemeinsam getroffen werden, sind rechtsverbindlich.
- (4) Der erweiterte Vorstand - mit Ausnahme der Abteilungsleiter - wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wahl gilt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Wahl kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 9 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss vermittelt bzw. entscheidet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere zu Fragen der Mitgliedschaft nach § 4 (4). Er ist zuständig für die Ehrung von Mitgliedern und betreut die Ehrenmitglieder des Vereins.
- (2) Der Ehrenausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sein Vorsitzender wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die Mitglieder vom Vorsitzenden berufen und vom Vorstand bestätigt. Sollte der Vorstand die Mitglieder nicht bestätigen, so entscheidet der erweiterte Vorstand gemeinsam über die Besetzung.
- (3) Voraussetzung für die Mitarbeit im Ehrenausschuss ist eine mindestens zehnjährige Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss hat Jahresabschluss und Vereinskasse zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Weitere Ausschüsse und Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen, die jedoch nicht unter § 5 fallen.
- (2) Als Grundlage der Arbeit in den verschiedenen Sachgebieten bzw. in den einzelnen Ausschüssen kann der Vorstand verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (3) Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beschlüsse der Abteilungen für eine inhaltliche Prüfung aussetzen und ggf. aufheben.

- (6) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (7) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tag der Aufnahme eines Mitgliedes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Zur Finanzierung der dem Verein erwachsenden Kosten können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Zusatzbeiträge erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin (31.03./30.09.) eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Für die Benutzung von Vereinseigentum können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgesetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,

wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (6) Weitere Einzelheiten des Finanzwesens regelt die Finanzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Haushaltsplan und Jahresabschluss

- (1) Die Haushaltsperiode besteht aus zwei Kalenderjahren, analog der Legislaturperiode des gewählten Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat alle zwei Jahre für die folgende Haushaltsperiode einen Haushaltsplan aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ein titelmäßiger Ausgleich ist innerhalb des Gesamthaushaltes möglich. Über Ausgaben, die ihrer Art nach im Haushaltsplan nicht enthalten sind, hat der Vorstand gesondert zu beschließen, sofern diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltspositionen gedeckt werden können.
- (4) Der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordentliche Kassenführung verantwortlich.
- (5) Die durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlussberichte sind der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.

§ 16 Schadenshaftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Aufbewahrung.
- (3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstandschriftlich zu stellen und zu begründen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche und zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladungsmodus und –frist folgen den Festlegungen in § 6 (3).
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, gemäß § 6 und 7 der Satzung vertretenen Mitglieder erforderlich.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr an die Liquidatoren zu zahlen.
- (6) Als Liquidatoren werden die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 (3) gemeinsam bestellt.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das verbleibende Vermögen fällt an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es gemäß seinem Satzungszweck zu verwenden hat.
- (8) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§19 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zossen.

Der Verein wurde am 07. August 1990 unter der Nummer VR 81 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zossen eingetragen.

Diese Satzung wurde am 19.06.1990 beschlossen, am 07.08.1990 in das VR eingetragen und trat mit diesem Datum in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung wurde beschlossen am 14.10.1991, am 09.12.1992 in das VR eingetragen und trat mit diesem Datum in Kraft.

Die 2. Satzungsänderung wurde beschlossen am 03.11.1995.

Die 3. Satzungsänderung wurde beschlossen am 31.03.2006, wurde am 05.05.2008 in das VR eingetragen und trat mit diesem Datum in Kraft.

Die 4. Satzungsänderung wurde beschlossen am 23.03.2007, beim VR eingereicht am 04.04.2007, am 16.06.2009 in das VR eingetragen und trat mit diesem Datum in Kraft.

Die 5. Satzungsänderung wurde beschlossen am 10.04.2015, beim VR eingereicht am 22.07.2015, am 23.03.2016 in das VR eingetragen und trat mit diesem Datum in Kraft.

Die 6. Satzungsänderung wurde beschlossen am 29.03.2019.



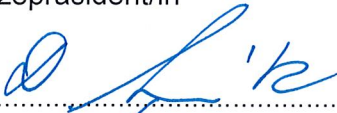
Präsident/in



Vizepräsident/in



Vizepräsident/in



Vizepräsident/in



Schatzmeister/in

D. Buhel

1. Vorsitzende